

Salzburger Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition... Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Dienstag 1. Dezember 1896.

Postamt... Berlin SW. Eisenbahnpostfach 8

Deutsches Reich.

Der Reichstag wird nach neuer Bestimmung veranlaßt... Seine erste größere Arbeit als Abgeordneter. Das Reichstag wird nach neuer Bestimmung veranlaßt...

Rebe Präbidenten des Landtages haben dem Kaiser aus Anlaß der Geburt eines Sohnes des Prinzen... Rebe Präbidenten des Landtages haben dem Kaiser aus Anlaß der Geburt eines Sohnes des Prinzen...

Finanzminister Dr. Miquel ist gestern erkrankt und... Finanzminister Dr. Miquel ist gestern erkrankt und...

Die Beschlüsse über den Nachfolger des Majors v. Wismann... Die Beschlüsse über den Nachfolger des Majors v. Wismann...

Während es unmittelbar nach dem Tode des Hofpredigers... Während es unmittelbar nach dem Tode des Hofpredigers...

Die Köln. Ztg. meldet aus München, Berliner und... Die Köln. Ztg. meldet aus München, Berliner und...

Sicherem Vermögen nach beauftragt der Direktor der... Sicherem Vermögen nach beauftragt der Direktor der...

Dem früheren Konsulatssekretär Dr. Bauer hat der... Dem früheren Konsulatssekretär Dr. Bauer hat der...

Abermals kommt aus China die Nachricht von einem... Abermals kommt aus China die Nachricht von einem...

Aktent auf einen deutschen Militärinstruktur.

Das B. Z. berichtet hierüber Folgendes: Ein deutscher Namens... Das B. Z. berichtet hierüber Folgendes: Ein deutscher Namens...

Parlamentarisches.

Der Reichstag wird am nächsten Montag und Dienstag... Der Reichstag wird am nächsten Montag und Dienstag...

Teutscher Reichstag.

136. Sitzung vom 30. November.

Am Bundesratssitzung: Graf v. Posadowski, v. Deutscher... Am Bundesratssitzung: Graf v. Posadowski, v. Deutscher...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...

Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin... Die Resolution des Reichstages im Vorjahre ging ja aus dahin...



[Nachdruck verboten.]

Schuldig.

25) Roman aus dem Engliſchen von Frank Barrett.

Thomas verlor keine Zeit, und da Edith Moat nicht verlaſſen durfte, es aber für ihn verhängnißvoll werden konnte, im Umkreiſe des Hauſes geſehen zu werden, ſo ſchlich er in der Abendſtunde zu der Brücke und, da er unbemerkt blieb, ans Thor.

Aber kaum hatte er die Hand auf die Klinke gelegt, als drümen ein kurzes, ſcharfes Gebell, verbunden mit dem Geräusch einer klirrenden Kette, hörbar wurde und zugleich ein Hund von mächtiger Größe aufspringend ſeine Pfoten an das Gitter legte, ſo daß Thomas ſeine Hände ſofort zurückzog und das Weiße ſuchte.

Er rettete ſich in den Wald und erſt in vorgeschrittener Nachtſtunde wagte er ſich hervor.

„Wie komme ich über den Graben?“ fragte er ſich und ſtrich um denſelben umher, nach einem Uebergang ſpähend.

Vor dem weſtlichen Tract blieb er ſtehen.

Die Mauern des Hauſes erhoben ſich über den Rand des Grabens und bildeten in den oberen Stockwerken einen weiten Vorſprung. Ein dichtes Ephegewinde ſchlang ſich hoch empor. Die unteren Fenſter waren vergittert. Der ganze Flügel war unbewohnt und ſchien Thomas für ſein Unternehmen am geeignetſten.

Eine Brücke hatte einſtens hinübergeführt und drüben befand ſich eine Thür. Aber die Brücke war längst zerfallen und die ſteinernen Ueberreſte lagen übereinandergehäuft.

Thomas froh in den Graben, kletterte über die Steine und verſuchte am jenseitigen Rand die Thür zu öffnen. Sie war von innen verriegelt.

Es gab nur einen Weg, ins Haus zu dringen: durch das obere, offenſtehende Fenſter.

Unterdeſſen war es hell geworden, und Thomas maß mit den Blicken die Höhe. Nach einigen Stunden der Ruhe begab er ſich nach Liplen und machte die nöthigen Einkäufe von einem maſſiven eiſernen Haken, einem beträchtlich langen Strick, einer Blendlaterne, von Werkzeug und Gewaaren.

Er befeſtigte den Strick an den Haken, wand ihn in mehreren Zwischenräumen in Knoten und wartete, bis in Moat Alles zur Ruhe ging.

Dann nahm er denſelben Weg über die Steintrümmer, den er in der verfloſſenen Nacht benützt hatte, und ging, vom Mondſchein begünſtigt, ans Werk.

Er ſchwang den Haken mehreremale hin und her und ſchleuderte ihn alſdenn in der Richtung nach dem offenen Fenſter. An der Brüſtung deſſelben bohrte ſich der Haken ein und blieb ſtecken.

Thomas zog an dem Seil, und da der Haken ſich widerſtandsfähig zeigte, rechte er ſich und kletterte an dem wirbelnden Seil in freier Bewegung empor, bis ſein Haupt gegen den Vorſprung ſtieß, dann ſchwenkte er nach dem Fenſter, ſaßte raſch die Brüſtung, klammerte ſich daran und hob ſich dann auf dieſelbe.

Von dort aus warf er einen Blick in das Zimmer. Durch die klaffende Riſſe an der Decke fiel der Mondſchein auf den Boden, der durch Verwahrloſung und den Zahn der Zeit beträchtlich gelitten hatte.

Thomas zündete die Blendlaterne an, die er in ſeiner Taſche geborgen gehalten, ſtieg vorſichtig in den inneren Raum und zog das Seil hinauf.

Hierauf ſchlich er auf leiſen Sohlen durch die Räume, die Treppen hinunter und durch die Hauſthür, die er aufriegelte,

ins Freie und holte die Werkzeuge herbei, welche er im Walde vorbereitet hatte.

Der Tract, in den es ihm gelungen war, ſich Eingang zu verſchaffen, lag im Weſten und ſtieß zur Rechten an das Laboratorium und links an die Stallungen, an welche ſich Ediths Zimmer ſchloß.

Thomas mußte die Stallungen paſſiren, wenn er zu Mrs. Norman dringen wollte, und zu dieſem Behuſe war es nothwendig, die hölzerne Scheidewand zu durchſägen.

Er machte ſich ſofort an die Arbeit. Die Vorſicht gebot ihm, langſam vorzugehen, um ein lautes Geräusch zu vermeiden. Der Tag brach indeß an und zwang ihn, ſeine Thätigkeit auf die nächſte Nacht zu verſchieben.

Eines der Fenſter hatte die Ausſicht in den Hof und gerade auf den Kofter, wo der Hund an der Kette lag. Martha wurde ſichtbar und eilte geſchäftig hin und her, ſpäter trat Mrs. Norman in den Hof. Sie ſah verſtört und hinſällig aus und ſank kraftlos in einen Stuhl.

Das Buch, welches ſie mitgebracht, lag unaufgeſchlagen auf ihrem Schooß, theilnahmslos ſaß ſie da und rührte ſich nicht. Als Martha ſie zum Frühſtück rief, folgte ſie ihr apathiſch.

In der folgenden Nacht ſetzte Thomas ſein Werk fort, wand ſich durch die Oeffnung und befand ſich in einem Dachboden, welcher Strohvorräthe barg. Hier bohrte er ein Loch in den Fußboden und gelangte in die unteren Räumlichkeiten.

Unten angelangt, ſchrieb er nach langem Nachdenken und Ueberlegen auf ein Stück Papier:

„Ein Freund iſt hier. Wenn Sie befreit ſein wollen, ſo ſtellen Sie ſich zum Zeichen dafür um neun Uhr Morgens an das offene Fenſter Ihrer Wohnung.“

Er erwartete den dämmernden Morgen und traf die lezten Vorbereitungen. Ein Blick in den Hof überzeugte ihn, daß Alles ſchlieſ und nur in Ediths Zimmer ein Nachtlämpchen brannte. Dann trat er ſeinen Weg zu dieſem Zimmer an.

Er ſchlich ſich vorſichtig durch Korridor und Gänge, ſchritt die Treppe hinunter zu den beiden Schlafzimmern, die einander gegenüber lagen. Noch einige Schritte trennten ihn von Ediths Gemach. Er blieb ſtehen, um ſeine Nerven zu beruhigen und ſich zu ſammeln.

Ein Lichtſtreifen drang durch die Thür, er ſchritt näher und fühlte ſein Kinn von einem dünnen Faden berührt. Er beachtete es nicht und ſchritt noch näher. Jetzt beugte er ſich und ſchob das Papier durch die Spalte der Thür, da hörte er plötzlich die gegenüberliegende Thür aufſliegen und das fortgeſetzte Geklingel einer elektriſchen Glocke.

Bei der herrſchenden Dunkelheit hoffte Thomas zu entkommen, unglücklicherweiſe fiel aber die Blendlaterne, welche er in der Taſche barg, klirrend zu Boden.

Jetzt war kein Augenblick zu verlieren, er wandte ſich um und ſprang mit einem Sage zu den Stiegen. Schon lag ſeine Hand auf dem Geländer, da krachte ein Schuß, dem ein zweiter und dritter folgte.

Thomas ſlog wie ein geheftetes Wild die Treppen empor, alle Räume wieder zurück, durch die Thür ins Freie und ſank, im Walde angekommen, ohnmächtig nieder.

Als er ſich wieder erhob, fühlte er eine Verletzung am Schenkel. Der Schuß ſeines Verfolgers hatte ihn getroffen. Er raffte ſich auf und ſchleppte ſich mehr, als er ging, zu einer Quelle, wuſch und verband die Wunde mit ſeinem Taſchentuche und begab ſich, ſo ſchwach er ſich fühlte, nach Liplen.

Von dem Blutverluste geſchwächt, bleich und fiebernd, langte er in dem Gaſthauſe an.

„Kommt Ihr von dem Zehnjelager in Todlow?“ fragte ihn der Wirth. „Und ſeid hübsch ins Handgemenge gekommen?“

Thomas bejahte. Er erzählte eine rasch erkundene Geschichte, die seine Schußwunde gerechtfertigt erscheinen ließ, und verlor, zu Bette gebracht, wieder das Bewußtsein.

Eine Woche war er aus Bett gefesselt. Eliza brachte ihre ganze freie Zeit bei dem Kranken zu. Durch sie erhielt Thomas den für ihn eingelaufenen Brief von Minny. Sie schrieb ihm, daß Mrs. Bromley sich wohler fühle, Dorothea mit dem Vor mund eingetroffen und ihre Hochzeitsfeier für den 18. September festgesetzt worden sei.

Indeß hatte Thomas einen neuen Plan zur Befreiung Ediths gefaßt. Er bedurfte zu dessen Ausführung der Hilfe Elizas. Um sie jedoch nicht in sein Geheimniß einzurweihen, brachte er sie auf falsche Fährte. Er erzählte ihr, daß er in Händel gerathen sei und bei dieser Gelegenheit die Schußwunde erhalten hatte, und falls er nicht wieder in Beauchamp Moat angestellt würde, er sich in die Armee einreihen müsse.

Eliza versprach Alles, was in ihren Kräften läge, um ihn vor diesem Schicksale zu bewahren.

„Wenn ich gesund bin, gehen wir zusammen nach Moat, und ich mache Dir begreiflich, was Du dort zu thun hast,“ erklärte Thomas.

Er konnte schon wenige Tage darauf seinen Plan ausführen und überreichte Eliza einen zu diesem Zwecke vorbereiteten Brief, der die Worte enthielt:

„Wenn es Ihr Wille ist, gerettet zu werden, so geben Sie das Schreiben dem Ueberbringer zurück.“

„Gehe damit nach Moat,“ sagte er zu Eliza, „auf Dein Läuten wird die taubstumme Magd schriftlich nach Deinem Begehren fragen und Dir eine Schiefertafel behufs Beantwortung dieser Frage reichen. Du schreibst Folgendes: „Ich möchte Dr. Norman sprechen. Eliza aus Faulcondale.“ Die Magd wird damit ins Haus gehen und Dr. Norman oder Frau wird Dich nach dem Begehren fragen. Einem von diesen giebst Du den Brief. Erhältst Du ihn zurück, so ist das ein Zeichen, daß ich angestellt bin und nicht Soldat zu werden brauche.“

In sich aber dachte Thomas:

Dr. Norman wird sich hüten, vor Eliza zu erscheinen, die in ihm Mr. Overleigh erkennen muß. Seine Neugierde aber, ihr Begehren zu erfahren, wird ihn veranlassen, seine Frau zu ihr zu schicken.“

Thomas, der die Verhältnisse im Hause des Doktors kannte, hatte richtig errathen. Edith kam ans Gitter. Eliza reichte ihr das Blatt, sie las es, sah Eliza mit verwunderten, neugierigem Blick an, überlas noch einmal die Zeilen und legte das Blatt in die Hände des Mädchens zurück.

Eliza lief zu Thomas, der sich im Walde verborgen hielt, und rief ihm schon von ferne zu:

„Hier ist die Antwort, Du brauchst nicht Soldat zu werden, Geliebter.“

Thomas setzte muthig sein begonnenes Werk fort. Des Nachts, als Alles in Moat ruhte, schlich er den wiederholt zurückgelegten Weg nach dem Hause, setzte über den Graben, obgleich er jest mit Wasser gefüllt war, drang ins Gebäude, von hier aufs Dach und froch mit Gefahr seines Lebens bis über Ediths Fenster, wo er einen an einer Schnur befestigten Brief für die Unglückliche herabgaleiten ließ.

Am Morgen, als die junge Frau die Vorhänge aufzog, erblickte sie das Schreiben, welches ihr folgende Bottschaft brachte:

„Ein Freund ist in der Nähe. Er hat bereits sein Leben für Sie gewagt und ist bereit, es wieder zu thun, nur müssen Sie ihm zu Ihrer Rettung behilflich sein. Schneiden Sie vor Allem die Schnur, woran dieser Brief befestigt war, so weit es geht, ab, damit sie nicht gesehen werde.“

Dann geben Sie in einem Schreiben Ihrer Angst um Ihr Leben Ausdruck, Ihrem Kummer, mit Ihren Freunden nicht nach freiem Willen verkehren zu dürfen, und Ihrem Wunsche, von Ihrem Gatten getrennt zu werden.

Warten Sie morgen Nachts, bis Dr. Norman und Martha sich zur Ruhe zurückgezogen haben, dann binden Sie die Antwort an die Schnur vor Ihrem Fenster. Vierundzwanzig Stunden später sind Sie frei.“

Nachdem Edith den Brief gelesen, schnitt sie die Schnur vor dem Fenster ab und schloß dann, tief Athem schöpfend, die Augen.

„Ist es möglich, daß ich befreit werde,“ murmelte sie. „Ich bin so unglücklich und elend, und ist wirklich ein Funken Hoffnung vorhanden, daß man mich rettet?“

Sie faltete die Hände und blickte zum Himmel empor. „O, mein Gott, wie ich leide!“ ruhr sie fort. „Ich habe Norman gegenüber mehr als meine Pflicht gethan, ich habe mich bemüht, seine Liebe zu gewinnen, er aber mordet mich langsam, er treibt mich zur Verzweiflung! Er hat alle freundlichen Gefühle in mir getödtet, sodaß die Hoffnung keinen Raum in meiner Brust hat. Man will mich retten, ach, ich kann es ja gar nicht glauben. Norman wird es zu vereiteln wissen.“

Dennoch suchte sie in dieser Nacht nicht ihr Lager auf, sondern erschien immer wieder am Fenster, und als um 1 Uhr vom Dache eine Schnur herunterglitt, faßte sie dieselbe mit gierigen Händen und band das Ende um ihren in Bereitschaft gehaltenen Brief.

Unausgesezt starrte sie hinaus, da erblickte sie nach einer Weile die im Mondschein gespenstisch sich abhebende Gestalt des jungen Thomas, der, den Brief hochhaltend, ihr zuwinkte und dann vom Schauplatz verschwand.

Achtzehntes Kapitel.

Thomas eilte mit dem Brief ohne Aufenthalt zu Doktor Bullen, den er aus dem Schlafe läutete.

„Um Gotteswillen, machen Sie auf, ich habe Ihnen eine Mittheilung von der größten Wichtigkeit zu machen,“ rief Thomas, „ich bin's, Peters, ich komme wegen Mrs. Norman.“

Der Geistliche ließ ihn sofort ein und führte ihn in das Wohnzimmer, wo ihm Thomas genauen Bericht über den Hergang gab.

„Hier ist der Brief,“ schloß er, „er ist mit zitternder und schwacher Hand geschrieben, lesen Sie selbst.“

Dr. Bullen überzeugte sich von dem Inhalt.

„Ich bin nicht wahnsinnig,“ lautete er. „Ich weiß, daß ich Edith heiße und an Dr. Norman verheirathet bin. Wäre ich wahnsinnig, so würde ich mir meines Glends nicht bewußt sein. Ich bin hier eine Gefangene, und mein Gatte treibt mich zum Selbstmord. Ich habe Briefe geschrieben, in denen ich um Hilfe flehte und sie Martha, Handelsleuten und Bettlern zur Beförderung übergeben. Andere warf ich auf die Straße, in der Hoffnung, daß sie von Fremden aufgelesen würden. Alle wurden mir zurückgebracht, als Beweis, daß es für mich keine Aussicht auf Rettung giebt, alle, bis auf jene, welche mir mein Mann diktirte.“

Mein Glend ist unaussprechlich, ich kann es nicht länger ertragen.

Sie sagen, daß ich innerhalb vierundzwanzig Stunden frei sein würde, das ist meine letzte Hoffnung, schlägt sie fehl, so mache ich meinem Leben ein Ende. Ich warte vierundzwanzig Stunden und dann sterbe ich. Gott vergesse mir die Sünde, aber ich bin in Verzweiflung, mein Unglück ist zu groß.

17. September 1884. Edith Norman.“

(Fortsetzung folgt.)

Rettungswesen zur See.*)

Das Rettungswesen wird meist von Privatgesellschaften ausgeübt, deren Zweigvereine die einzelnen Rettungssituationen mit der Rettungsmannschaft, welche aus am Orte wohnhaften Leuten zusammengesetzt ist, und die Rettungsapparate beaufsichtigen. Zu Letzteren gehören ein Rettungsboot, ein Mörtel- oder Raketenapparat, Rettungsringe, Beleuchtungs- und Signallvorrichtungen zc. Die Rettungsboote sind von verschiedener Bauart. Das 1850 konstruirte englische Boot (Beakeboot) ist 10,3 m lang, 2,5 m breit, aus Holz gebut und wiegt ohne Inventar 2500 kg. Durch verschiedene im Boot angebrachte metallene Luftkassen und einen äußeren Korkring ist es unversinkbar, sein Auftrieb ist so groß, daß sein zweiter Boden stets mehrere Centimeter über Wasser bleibt und eingedrungenes Wasser in wenigen Sekunden durch Röhren stets abfließen kann. Die stark concave Krümmung der oberen Fläche, die Luftkassen an den Endpunkten und ein schwerer eiserner Kiel bewirken, daß es nach dem Umschlagen alsbald wieder in seine natürliche Stellung zurückfällt. Dieses

*) Die vorstehenden interessanten Ausführungen entnehmen wir mit Erlaubniß der Verlagsbuchhandlung der neuen Auflage von Meyers Konversations-Lexikon. Es giebt kein encyclopädisches Werk in der Welt, welches an Gediegenheit, Reichhaltigkeit und und auch hinsichtlich der illustrativen Ausstattung diesem vorzüglichen Nachschlagebuch gleichkäme, das jedem einen unerhöplichen Schatz reicher Kenntnisse zu bieten vermag.



ausgezeichnete Boot, welches in England allgemein gebräuchlich ist, eignet sich nicht für unsere flachen Küsten mit dem unwegsamem Dünenland und der spärlichen Bevölkerung. Man benutzt deshalb das leichtere, aus gewelltem Eisenblech gebaute Francisboot, welches ebenfalls vorn und hinten Luftkissen, außerdem aber verschiedene Einrichtung besitzt, je nachdem es, entsprechend den geographischen Verhältnissen der betreffenden Station, der Entfernung der gefährlichen Punkte von der Küste zc., zum Segeln oder zum Rudern oder zum Segeln und Rudern bestimmt ist. Die Boote an der deutschen Küste sind 7,5, 8,5 und 9,5 m lang und wiegen 1100, resp. 1350 und 1600 kg. Sie haben platte Kielsohle und sind im Bug scharf gebaut. Der Tiefgang ist 25 und 30 cm. Die Segelboote besitzen einen Behälter für Wasserballast, der sich durch Öffnen eines Ventils im Boote von selbst füllt und auch in wenigen Minuten wieder entleert werden kann. Die Seitenschwerver, mit denen die Boote ausgestattet sind, ersetzen den Kiel und vermindern die Abstrift des Bootes beim Segeln. Die Boote sind vorn und hinten gleich gebaut, außer mit dem langen Steuerriemen sind sie noch mit einem Steueruder versehen, über welches ein genau anschließender Mantel aus Eisenblech herabgelassen werden kann, so daß das Boot auch noch zu steuern ist, wenn es seinen Hintersteven aus dem Wasser stampft. Füllt sich das Boot mit Wasser, so verhindern zwei schnell in der Mitte des Bootes zu beiden Seiten mit dem Blatte dem Wasser zugekehrte, gefaschte Riemen das Rollen, und das Boot kann leicht ausgeschöpft und ausgepumpt werden. Das Boot steht gewöhnlich vollständig ausgerüstet auf einem Wagen und gleitet von diesem leicht herab, wenn man den Vorderwagen löst und die Helling, auf der das Boot auf Rollen ruht, vorn etwas hebt. Die Besatzung der Boote trägt Korrfacken (Ward'sche Fackeln, Thompson'sche Rettungsbojen) aus feinstem Kork, der in schmalen Stücken auf Segeltuch genäht ist. Eine solche Fackel hält den schwersten Mann, bekleidet mit dicken Wollzeug und Seehieseln, 24 Stunden und länger mit den Schultern über Wasser. Wird ein Schiffbruch gemeldet, so eilen auf das Signal die Mannschaften herbei, Pferde oder Menschen bespannen den Bootswagen zc., und man sucht alsdann eine günstige Stelle an der Küste in der Nähe des Bracks, möglichst landwärts (windwärts), um das Rettungsboot ins Wasser zu lassen. Das Boot, mit dem Bug nach dem See zu, alle Mann in demselben und festgebunden, um nicht herausgespült zu werden, die Ruder zur Hand, wird in einem günstigen Moment, wo die Brandung einer Welle fast zu Ende ist, mit dem Wagen ins Wasser geschoben, bis es schwimmt und fortgerudert werden kann. Ein besonders schwieriger Moment ist die Annäherung an das Brack, an dem das Boot zerschmettert werden kann, wenn nicht mit äußerster Vorsicht verfahren wird. Für Bläse, wo die Rettungsboote weite Strecken fahren müssen, benutzt man gedeckte Boote mit Ruttertafelung, die nur segeln und in denen die Mannschaft übernachten kann. Auch baut man Dampfrettungsboote mit hydraulischer Propulsion. Das Boot von Green ist 15,2 m lang, 4,4 m breit, hat eine Besatzung von 9 Köpfen, nimmt 30 Passagiere auf und hat dann 0,99 m Tiefgang. Eine zweizylindrige Verbundmaschine von 170 Pferdekraften treibt eine Turbine, deren Wasserstrahlen dem Boot eine Geschwindigkeit von 9 Knoten erteilen. Dabei ist das Boot gut lenkbar und eingedrungenes Wasser kann sehr schnell entfernt werden. 15 wasserdichte Abtheilungen sichern die Schwimmfähigkeit.

Auf den großen Passagierdampfern müssen für den Fall der Noth, der auf offener See wie nahe der Küste eintreten kann, Rettungsgeräte für die große Zahl an Bord befindlicher Menschen mitgeführt werden. Die gewöhnlichen an Bord vorhandenen Boote reichen hierzu bei weitem nicht aus, und es würde an Platz fehlen, eine hinreichende Anzahl Boote unterzubringen. Man konstruirte deshalb zusammenlegbare Boote, die wenig Raum an Deck einnehmen. Das mit zwei Lagern wasserdichter Leinwand bezogene Boot von Hinderson ist aus Holz mit Metallbeschlägen gefertigt, die Spanten sind mit dem Dollbord durch Scharniere und mit dem Kiel durch Schraubenbolzen, Vorder- und Hintersteven mit dem Kiel durch Gelenke aus Bronze drehbar verbunden. Das Boot ist 7,92 m lang 2,44 m breit, 1 m tief, hat Raum für 60 Personen und wird durch Ruder fortbewegt. Das Zusammenklappen und Ausspannen des Bootes ist in wenigen Sekunden ausführbar. Neben den Booten benutzt man auch Rettungsflöße wie das von Richardson, welches aus einem von zwei Hohlzylindern getragenen leichten Gerüst besteht. Auch an zusammenlegbaren Flößen für Passagierdampfer fehlt es nicht. Die Ausrüstung der Schiffe mit Rettungsgeräthen macht die Passagierdampfer bis zu einem gewissen

Grade unabhängig von etwa an der Küste vorhandenen Rettungsstationen. Um diese Unabhängigkeit noch vollständiger zu erreichen, hat man sich nicht auf die Rettungsboote beschränkt, sondern auch Raketen, Rettungsgeschütze zum Leinewerfen, an Bord genommen, da es immer leichter ist, eine Leine vom Schiff an die Küste zu werfen, als umgekehrt.

Die Rettungsgeschütze bezwecken die Herstellung einer Verbindung zwischen Land oder Rettungsboot und Schiff mittelst geworfener Leinen. Der Raketenapparat ist ein Boß, von welchem eine 8 cm-Menschenrakete unter einem Winkel von 40 Grad abgefeuert wird. Diese hat eine Schußweite von 400 m und trägt ein Leine von 9 mm Durchmesser, welche sich von glatten konischen Pflocken abwickelt, an Bord des Schiffes. Bei den Mörsern ist die Leine an dem Geschöß befestigt, und dieses wird durch Pulver fortgeschleudert. Der Mörser schießt mindestens ebenso weit und ist billiger als die Rakete, aber namentlich bei Regen und Dunkelheit schwerer zu bedienen, auch führt die große Anfangsgeschwindigkeit des Geschößes leicht zu Verwickelungen und Abreißen der Leine. In England ist bei St. Leonards Anfang 1890 von Vertretern der Admiralität und der Board of Trade eine pneumatische Kanone des Kapitäns d'Arcy-Troine zum Werfen der Rettungsleine mit Erfolg versucht worden. Die Kanone hat namentlich für den Küstengebrauch den wesentlichen Vortheil der leichteren Fortschaffung, kann aber auch vom Schiff aus, sowie zwischen Schiffen gebraucht werden. Auf Entfernungen von 70 m stellt man eine Verbindung zwischen Land oder Rettungsboot und Schiff mittelst eines Handgewehrs (Cordes'sche Büchse) her, welches auch benutzt wird, um Leuchtugeln zu schießen. Ankeraketen werfen eine Leine, an deren vorderen Ende ein Anker befestigt ist. Man benutzt sie unter besonders schwierigen Verhältnissen, um das Abkommen des Bootes vom flachen Strand zu ermöglichen. Hat der Anker gefaßt, so ziehen die vordersten vier Mann an der Leine, während die übrigen rudern. Ist mittels Rakete oder Mörser den Schiffbrüchigen eine Leine vom Lande glücklich zugeworfen, so holen jene sich mit derselben einen Block (Kloben) an Bord, in den eine andere stärkere Leine (Zolltau) eingehäkelt ist, deren beide Enden an Land bleiben und zusammengespült werden. Den Block befestigen die Leute auf dem Schiff und somit ist eine Kommunikation mit dem Lande fertig. Zunächst wird jetzt das eine Ende einer schweren Troß (starkes Tau von 3 cm Durchmesser) nach dem Brack geschafft und dort so hoch wie möglich an einem Mast oder dergleichen befestigt, während man das andere Ende der Troß am Lande an einem Anker befestigt. Die ausgespannte Troß dient gleichsam als Brücke, indem an ihr hängend die Hosenboje, eine kurze, starke Seeltuchboje, an einem Korfring mit der anderen dünnen Leine hin und her gezogen werden kann. Die Hosenboje ist zur Aufnahme einer Person geeignet, und mit ihr wird allmählich die ganze gefährdete Mannschaft an das Land transportirt.

Eine Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger entstand zuerst 1789 zu Shields in England. Das erste „unverkündbare“ Rettungsboot baute 1790 Lionel Lukin; Henry Greathead verbesserte es bald darauf erheblich, und langsamere Fortschritte folgten diesen ersten ersten Versuchen. Das Interesse für das Rettungswesen in England blieb aber bis 1823 sehr gering und nahm erst auf Anregung von Sir William Hallary größeren Aufschwung. Auf seinen Antrieb vereinigten sich 1850 alle bis dahin bestehenden Vereine zur Royal National Lifeboat Institution, die 1894 308 Rettungsboote und 307 Raketenstationen besaß und mehr als 38000 Menschen gerettet hatte. Auf dem Festland folgten zuerst die Holländer dem von England gegebenen Beispiel. In Frankreich wurde die Société centrale de sauvetage des naufragés 1866 gegründet, nachdem aber schon Boote seit 1825, Mörser seit 1846 im Gebrauch gewesen waren. Statt der letztern ist jetzt eine Kanone, welche einen Feil mit Leine nach der Angabe von Delvigne schießt, gebräuchlich. Frankreich besaß 1894 485 Rettungsstationen, auf denen 7000 Menschen gerettet worden sind. Preußen errichtete seit 1850 für seine Küsten einige Rettungsstationen. In den Jahren 1861—1864 aus der Initiative einzelner Küstenstädte hervorgegangene Vereine bildeten 1865 die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, in deren Händen gegenwärtig der gesammte Rettungsdienst an den deutschen Küsten vereinigt ist. Die Gesellschaft besaß in dem Rechnungsjahre 1895/96 115 Stationen (71 an der Ostsee, 44 an der Nordsee, und zwar 51 Doppelstationen mit Boot und Raketenapparat, 48 Bootstationen und 16 Raketenstationen), 59 Bezirksvereine, 277 Vertreterschaften, 50 170 ordentlich und

2406 außerordentliche Mitglieder. Die Jahresbeiträge be-
siferten sich auf 143 675 M., die Gesamt-Einnahme auf
322 911 M.

Allerlei.

Die Höhle von „la Mouthe“. Aus dem höhlenreichen franzö-
sischen Departement de la Dordogne kommt die Nachricht von einer
wichtigen Entdeckung, die Herr C. Rivière, der seit dem Jahre 1887
dort Höhlenforschungen betreibt, gemacht hat. Er fand etwa 3 km
von Tayas im kleinen Dorfe „la Mouthe“ eine ehemals offene Grotte,
die von ihrem Eigentümer vor 50 Jahren durch eine die Öffnung
verschließende Mauer zu einem Rüben- und Kartoffelfelder eingerichtet
war. Den Inhalt der Grotte, in Erde eingebettete Zähne, Knochen
und geschlagene Feuersteine, hatte man damals als Dinger auf das
umliegende Feld ausgebreitet, wo Rivière noch zahlreiche Feuersteine
fand. Eine genaue Befichtigung der Grotte am 8. September 1894
ergab, daß sich in den hinteren Theilen derselben noch unangerührte
diluviale Ablagerungen befanden, die beim ersten Besuch Reithier-
zähne, zerbrochene und aufgeschlagene Knochen, eine durchbohrte Kassa
und bearbeitete Feuersteine lieferten. Bei der im Jahre 1895 fortge-
setzten Untersuchung entdeckte man, daß die Grotte viel umfangreicher
war, als man bisher angenommen, und gegenwärtig ist man mit den
Ausgrabungen schon gegen 200 m weit vorgedrungen. Auf den
Wänden und der Decke des neu entdeckten Ganges fand Rivière in
einer Entfernung von 80—127 cm am Eingange sehr merkwürdige
Thierzeichnungen, von denen eine große Ähnlichkeit mit einem Bison
hat. Nun wurde eine gründliche Erforschung der ganzen Höhle, die
in einer Höhe von 193 m auf dem Gipfel eines bewaldeten Hügel-
sieg, von denen man eine weite Aussicht hat, wahrgenommen. Es
sonten Ablagerungen aus zwei verschiedenen Perioden festgestellt
werden. Oben liegt eine etwa 30 cm dicke Schicht von
Mische aus Kohlenresten, in denen geschlagene Feuersteine (auch ein ge-
schliffenes Stück), Knochen jetzt noch lebender Thiere, rohe Topfscherben
und Menschenknochen gefunden wurden. Diese Schicht, die nicht sehr
tief in die Höhe hineinreicht, gehört der neolithischen Zeit an. Dar-
unter liegt, durch eine mehr oder weniger dicke Sinterschicht getrennt,
eine zweite, mehrere Meter dicke Schicht, in der Reste des Höhlenbären,
der Hyäne, von Reithier, Pferd, Schwein, Hirsch, Bison, Biege, mit
zahlreichen geschlagenen Feuersteinen, Knochengewässern (darunter eine
feine, sehr gut gearbeitete Knochenadel von 18 cm Länge) und durch-
bohrten Zähnen gefunden wurden. Topfscherben, geschliffener Feuer-
stein und menschliche Knochen wurden bisher in dieser älteren Schicht
gefunden, wie auch ein Stück des Hippopotamus und eines Rhinoceros-
zahnes. Die belangreichste Entdeckung, die Herr Rivière machte, besteht
aber darin, daß er unter den vorhin erwähnten Thierzeichnungen auch
einige fand, die zum Theil mit Ocker übermalt sind und eine mehr
oder weniger dunkle rothbraune Farbe zeigen. Es ist dies der erste
derartige Fund in Frankreich. In Spanien sind in der Grotte von
Altamira in der Provinz Santander bereits im Jahre 1881 ähnliche
farbige Darstellungen aufgefunden worden.

Der Zirkniger See in Krain, einer der merkwürdigsten
Seen der Erde, der zur warmen Jahreszeit regelmäßig ver-
schwindet, um den armen Uferbewohnern eine ergiebige Heu- und
Bisenernte zu bieten, machte heuer — ein Zeichen der außer-
gewöhnlichen Witterungsverhältnisse, wie aus Laibach gemeldet wird —
eine Ausnahme von dieser Regel. Der Zirkniger See, unweit der
Nölsberger Grotte in einem von Kalkfelsen gebildeten Kessel
ohne Ausgang liegend, hat einen größten Flächenraum von
57 qkm und eine mittlere Tiefe von 6 m. In ihm befinden
sich vier Inseln, auf deren größter das Dorf Otok liegt.
Der See wird mit Röhren bewässert. Der Grund hat
zahlreiche Höhlen und Spalten. 40 trichterähnliche Löcher
bilden natürliche Abzugskanäle. Das ablaufende Wasser tritt
in der Laibacher Ebene in zwei Röhren wieder zu Tage. Heuer
ist nun der See im Sommer nicht in die Unterwelt ver-
schwunden, im Gegentheil er trat sogar über seine Ufer
und überfluthete die Gegend um das Seedorf herum.
Eine ähnliche Erscheinung trat zu Anfang des vorigen
Jahrhunderts ein, indem in den Jahren 1707—1714 der See
einmal abfloß. Auch die Boit, die in ihrem Oberlauf bei
St. Peter alljährlich längere Zeit hindurch ein Staubbett
ist, ließ heuer lustig und ohne Unterbrechung ihr Wasser
rauschen und sprudeln. Dieser Wasserreichtum im sonst
so wasserarmen Karstgebiete ist für dieses Jahr
besonders charakteristisch.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und
Brotschüren veröffentlicht. Bepfehlungen nach Auswahl
vorbehalten.

— Die „Geschichte der englischen Literatur in den ältesten
Zeiten bis zur Gegenwart“ von Professor Dr. Richard Wülker
ist wieder in ihrer Lieferungsausgabe zum Abschluß
gekommen und liegt jetzt in vornehmer Gewandung als
stättlicher Band vor. Die Verlagsanstalt, das
Bibliographische Institut in Leipzig und Wien,
darf auf diese ihre neueste Leistung mit Recht
stolz sein. Mit dem besagten Werke ist
eigentlich die erste englische Literaturgeschichte

geschaffen worden, denn es giebt weder unter den
deutschen noch unter den englischen Darstellungen
ein abgeschlossenes Werk, das auch nur annähernd
den Anforderungen der Wissenschaft und des guten
Geschmacks in gleicher Weise gerecht würde. Die
Entwicklung der englischen Literatur aufzuzeigen
war der Zweck des Buches. Drum wurde mit den
ältesten Anfängen des Schriftthums begonnen und
bis zur neuesten Zeit vorwärts gegangen. Die
Rückficht auf weitere Kreise hat aber noch eine
wichtige Folge gehabt: verständlich werden uns
Dichtungen, die wir niemals gelesen haben (und
kein Literaturfreund kann alles lesen), nur durch
eine anschauliche Skizze des Inhalts. Daher hat
Wülker in seiner Darstellung ziemlich ausführliche
Inhaltsangaben überall in den Vordergrund treten
lassen und sehr häufig auch charakteristische,
gut ausgewählte Proben in geschmackvollen
Uebersetzungen hinzugefügt. Wirkliche Unter-
stützung boten der populären Haltung des
Werkes endlich noch die zahlreichen Illustrationen,
die nicht nach allbekannten Vorlagen, sondern
ausschließlich nach Originalen eigens angefertigt
worden sind. Es sind 162 Abbildungen im Text,
25 Tafeln in Farbendruck, Kupferstich und
Holzschnitt, endlich 11 Facsimile-Beilagen.
Unter diesen beigegebenen Blättern verdienen
ihre künstlerischen, aber auch ihrer historisch
getreuen Wiedergabe wegen besonders erwähnt
zu werden die Farbendrucktafeln: „Die
Krönung König Heinrichs IV. von England“,
„William Shakespeare, nach der Büste in der
heiligen Dreieinigkeitskirche zu Stratford“,
„Badegesellschaft in Lunbridge Wells. (Zu
Richardson)“, die Tafeln in Schwarzdruck:
„Der Sturz der hohen Engel, aus einer
angelsächsischen Handschrift“, „Stätten aus
W. Shakespeares Leben (Geburtshaus,
Geburtszimmer, Dreieinigkeitskirche zu
Stratford, Grammar School, ebda.)“ und
endlich die Facsimile-Beilagen: „Plan von
London (1575)“, „Ein Brief von A. Tennyson“. Aber
auch von den hier nicht genannten Bildern,
vor allem von den farbigen Tafeln, sind die
meisten graphische Musterleistungen. Der
Preis von 16 M. ist daher für den in
Halbleder gebundenen Band als sehr gering
zu bezeichnen.

— **Preussisches Vereinsrecht.** Im Verlage von
A. Blazek jun. in Frankfurt a. M. erschien
soeben zum Preise von 1,20 Mark ein
Kommentar zum preussischen Vereinsgesetz
von A. Korn, Kgl. Krim.-Polizeikommissar.
Dasselbe ist ein praktisches Handbuch für
Juristen, Polizeibeamte, ebenso wie für
Vereine. Es sind in ihm nicht bloß die
neuesten Entscheidungen auf dem Gebiete
des Vereinswesens, soweit sie von prinzipieller
Bedeutung sind, zum Theil im Wortlaut,
enthalten, sondern auch die wichtigsten
Begriffsmerkmale einer eingehenden
Erörterung unterzogen. Es sei hierbe-
iher hervorgehoben, daß in dem
Kommentar z. B. Definitionen über
„Versammlung, Öffentlichkeit, politische
Vereine, das Verhältnis des § 152 der
Gewerbeordnung zum Vereinsgesetz“ in
trefflicher Weise gegeben sind. Auch die
Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches,
soweit sie das Vereinswesen betreffen,
sind in dem Buche aufgenommen. Das
Werk kann bei dem ausgebildeten
Vereinsleben, wie wir es in der gegenwärtigen
Zeit haben, als ein praktisches, über die
wichtigen Vereinsfragen Aufschluß
gebendes Handbuch, warm empfohlen
werden.

— Bei der erhöhten Aufmerksamkeit, welche die
Länder um den Nordpol in diesem Jahre durch die
Berichte von Frithjof Nansen auf sich zu
ziehen, ist es gewiß von Interesse zu hören,
daß auch die Polarländer sich der
Segnungen der Presse — wenn auch in
primitivster Weise — zu erfreuen haben.
Wie uns die bekannte Familienzeitung
„Illustrirte Chronik der Zeit“ (Heft 2)
darüber berichtet, bestehen in diesen
Regionen gegenwärtig mehrere Journale,
welche in denselben jährlich nur einmal
erscheinen. Dieselben werden innerhalb der
Grenzen des Polarreiches veröffentlicht,
so z. B. das „Estimo Bulletin“ am Kap
Prince of Wales an der Behringstraße.
Da dort nur jährlich einmal ein
Dampfer anlegt, so werden die Nachrichten,
welche dieses Verkehrsmittel aus einem so
verlorenen Winkel der Erde bringt, auf
einen Bogen Papier mit dem Heliographen
gedruckt, der Außenwelt übermietet.
Dieses Stück Papier ist nur 12 englische
Zoll lang und 8 breit, ist pergamentartig
dick und nur auf einer Seite bedruckt.
Ein jährlicher Druckbogen der Art
erscheint auch in Godthaab, Grönland,
wo 1862 eine kleine Druckerei errichtet
wurde, aus der beiläufig 280 bedruckte
Blätter und viele lithographische
Druckseiten hervorgegangen sind. Die
Sprache ist grönländisch, ein Dialekt der
Estimoprache. Noch eine dritte
periodische Zeitung, „Kaladlit“ betitelt,
erscheint in Grönland.

— **Farbige Kaninchenbilder** nach Aquarellen
von Jean Bungenatz. Naturwahre
Farbendrucke von 19 verschiedenen
Kaninchenrasen. Preis elegant kart. 3,60 M.
(Magdeburg, Creutzsche Verlagsbuchhandlung).
Die Herausgabe wirklich getreuer,
farbiger Kaninchenbilder kommt einem
thatsächlichen Bedürfnis entgegen,
denn unseres Wissens erhitzen weder in
Deutschland noch im Ausland gute
farbige Kaninchenbilder. Alle
Kaninchenzüchter werden daher die
aus der Künstlerhand des Thiermalers
J. Bungenatz stammenden, 17×24
Centimeter umfassenden Aquarelle,
welche uns nimmehr in tadelloser,
originalgetreuen Farbendruckform
vorliegen, mit vieler Freude begrüßen.
zumal der Maler selbst ein fruchtbarer
Pfleger und Züchter aller modernen
Kaninchenrasen ist und so in der Lage
war, die Aquarelle durchaus
charakteristisch und getreu nach dem
Leben anzufertigen. Die
Farbentafeln enthalten deutsche,
englische und französische
Unterchriften (Rassen-Bezeichnung),
sodas die „Farbigen
Kaninchenbilder“ auch im
Ausland die gewünschte
Verbreitung finden werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Zehle, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§ 1085.

Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086 bis 1088.

§ 1086.

Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfasse verpflichtet.

§ 1087.

Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Erfasse des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

§ 1088.

Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

§ 1089.

Die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1090.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugniß zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

§ 1091.

Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

§ 1092.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlassen werden, wenn die Ueberlassung gestattet ist.

§ 1093.

Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

§ 1094.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigenthümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

§ 1095.

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Verkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§ 1096.

Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

§ 1097.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigenthümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

§ 1098.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.

§ 1099.

Gelangt das Grundstück in das Eigenthum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§ 1100.

Der neue Eigenthümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten

beginnen
Beulen
bevorstehe
eingetret
in Anspr
über der
kategorien
die Gefid
vier Fün
die baye
nämlich
sollen, w
verwaltun
Lothringe
waltung

A

Stizze v

"S

Herr" M

Laden b

so viel

mit seine

Hier hol

frisch ge

Theodor

aus der

rührte i

zartbläu

Nie

zu haben

Blümete

entdeckt

herließ,

noch zu

"M

fieren ih

welt ver

Er

Verbleib

hatte, r

Tasche

Kreuzhi

Wetterk

Wie of

schläge

der w

harrung

De

verzog

mann,

seinen

obgleich

denen

als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ 1101.

Soweit der Berechtigte nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 1102.

Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum, so wird der Käufer, soweit er von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§ 1103.

Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstück getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden werden.

§ 1104.

Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Reallaften.

§ 1105.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast)

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

§ 1106.

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§ 1107.

Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekensforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1108.

Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Wird das Grundstück getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesamtschuldner.

§ 1109.

Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Theile fort. Ist die Leistung theilbar, so bestimmen sich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältnisse der Größe der Theile, ist sie nicht theilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Theile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem Theile zum Vortheile, so bleibt sie mit diesem Theile allein verbunden.

§ 1110.

Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

§ 1111.

Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

§ 1112.

Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

§ 1113.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1114.

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§ 1115.

Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

§ 1116.

Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

§ 1117.

Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt auszuhändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei.

§ 1118.

Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 1119.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ 1120.

Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigenthum eines anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbesizers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind.

§ 1121.

Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der

Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

§ 1122.

Sind die Erzeugnisse oder Bestandtheile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

§ 1123.

Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Mieth- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

§ 1124.

Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§ 1125.

Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder der Pächter nicht